

# DER FINANZIERUNGS- UND VERWALTUNGS- AUFWAND BEIM BETEILIGUNGSABZUG

## Ein steuerlicher Nebenschauplatz?

**Zum Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs i.S.v. Art. 69 und 70 DBG finden sich seit der Neukonzipierung des Beteiligungsabzugs im Jahr 1995 kaum Praxishinweise oder relevante Rechtsprechung. Dies erstaunt angesichts der expliziten gesetzlichen Formulierung und des darin enthaltenen Interpretationsspielraums. In der Praxis ergeben sich sowohl bei der Abgrenzung der entsprechenden Aufwände als auch bei deren Umlage auf die Beteiligungserträge Auslegungsfragen.**

### 1. EINLEITUNG

**1.1 Der Beteiligungsabzug in der Rechtsprechung.** Zahlreiche Elemente des Beteiligungsabzugs wurden seit deren Einführung mit dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer per 1. Januar 1995 kontrovers diskutiert und mussten zuweilen durch das Bundesgericht entschieden werden.

Erst kürzlich musste sich das Bundesgericht erneut mit der Frage der gesetzeskonformen Anwendung des Beteiligungsabzugs nach Art. 69 und 70 DBG beschäftigen [1]. Streitgegenstand war die Frage, ob bei der Ermässigung von Kapitalgewinnen nach Art. 70 Abs. 4 DBG eine Mindestveräusserungsquote von 10% erforderlich ist, oder ob sich auch die Veräusserung geringerer Anteile an einer insgesamt qualifizierten Beteiligung von mehr als 10% unter Berücksichtigung einer Mindesthaltedauer von einem Jahr für die Ermässigung qualifiziert. Mit Verweis auf einen früheren Entscheid [2] und unter Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen [3] kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Gesetzeswortlaut eindeutig eine Mindestveräusserungsquote von 10% voraussetze. Die gegenteiligen Lehrmeinungen verdeutlichen allerdings, dass dieses Auslegungsergebnis keineswegs zwingend ist.

Umso bemerkenswerter ist, dass die in Art. 70 Abs. 1 DBG schon seit Einführung der Reinertragsmethode [4] durch das

DBG enthaltenen Begriffe des Finanzierungs- und des Verwaltungsaufwands soweit ersichtlich noch nie höchstrichterlich beurteilt werden mussten [5]. Während der Finanzierungsaufwand in Art. 70 Abs. 1 DBG knapp definiert wird, fehlt eine gesetzliche Definition des Verwaltungsaufwands gänzlich. Dass diese beiden Grössen bei der Ermittlung des Nettobeteiligungsertrags jedoch wesentliche Auswirkungen auf die Steuerfolgen haben können, zeigt sich exemplarisch in einem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2018 [6]. In casu wurde durch die Umqualifikation eines vermeintlichen Kapitalgewinns in eine Dividende im Rahmen von Kaufpreisanpassungen der Beteiligungsabzug vollumfänglich negiert, weil aufgrund einer anderen Basis für die Umlage des Finanzierungsaufwands kein positiver Nettobeteiligungsertrag mehr resultierte.

Die bisher fehlende Auseinandersetzung mit dem Finanzierungs- bzw. Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Beteiligungsabzug in der Rechtsprechung wird zum Anlass genommen, eine rechtliche Einordnung dieser beiden gesetzlichen Begriffe vorzunehmen. Gleichzeitig wird die bestehende Praxis zur Umlage dieser Grössen im Rahmen der Ermittlung des Nettobeteiligungsertrags i. S. v. Art. 70 Abs. 1 DBG auf systemimmanente Schwächen untersucht und es werden ausgewählte Spezialfälle bei reinen und gemischten Holdinggesellschaften analysiert [7].



FABIAN DUSS,  
LIC. OEC. PUBL.,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
LL.M. UZH INTER-  
NATIONAL TAX LAW,  
PARTNER ADB ALTORFER  
DUSS & BEILSTEIN



MARCO BUCHMANN,  
M.A. HSG IN ACCOUNTING  
AND FINANCE,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
DIREKTOR ADB ALTORFER  
DUSS & BEILSTEIN

**1.2 Historische Einordnung.** Die für die Berechnung des Beteiligungsabzugs noch unter dem BsBSt[8] angewendete Rothertragsmethode wurde mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer auf den 1. Januar 1995 abgelöst durch die sogenannte Reinertragsmethode[9]. Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft ermässigt sich demnach im Verhältnis des Nettoertrags aus qualifizierten Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Die Ermittlung des Nettoertrags aus Beteiligungen wird dabei in Art. 70 Abs. 1 DBG folgendermassen geregelt:

«Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 69 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. [...]»

Die ursprünglich verwendeten Begriffe der «Finanzierungskosten» bzw. «Verwaltungsspesen» wurden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform I durch die Begriffe Finanzierungs- bzw. Verwaltungsaufwand ersetzt[10]. Die beiden Begriffspaare sind zwar inhaltlich grundsätzlich identisch[11], während Kosten aber auch erfolgsneutral sein könnten, sind Aufwendungen klarerweise erfolgswirksam. Insofern wurde durch den Ersatz der Begriffe eine grammatikalische Klarstellung der zu berücksichtigenden Abzüge bei der Ermittlung des Nettobeteiligungsertrags erreicht. Es muss sich namentlich um Aufwendungen im steuerrechtlichen Sinne handeln, d. h. um solche, die auch gewinnsteuerlich zum Abzug zugelassen sind.

**1.3 Ermittlung des Nettobeteiligungsertrags.** Für die Berechnung des Beteiligungsabzugs muss der Nettoertrag aus qualifizierten Beteiligungen ermittelt werden[12]. Dazu müssen von den Bruttobeteiligungserträgen sämtliche Aufwände in Abzug gebracht werden, die mit den erzielten Beteiligungserträgen im Zusammenhang stehen. Nach Gesetz und Verwaltungspraxis handelt es sich dabei um nicht rückforderbare Quellensteuern, Abschreibungen im Zusammenhang mit den Beteiligungserträgen sowie um den anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand[13]. Der Abzug der nicht rückforderbaren Quellensteuern ist gesetzlich zwar nicht geregelt, wird jedoch in der Verwaltungspraxis vorgeschrieben[14]. Im Vergleich zu den in Art. 70 Abs. 3 DBG gesetzlich normierten Abschreibungen infolge Substanzausschüttung sowie dem in Art. 70 Abs. 1 DBG enthaltenen anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand ist die Ermittlung dieser Quellensteuern meist unproblematisch.

In einem zweiten Schritt müssen die entsprechenden Aufwände den Beteiligungserträgen zugeordnet werden. Die Frage der Umlage stellt sich beim Verwaltungsaufwand dabei nur, sofern dieser als Anteil des effektiven Aufwands ermittelt wird. Die nicht rückforderbaren Quellensteuern, Abschreibungen wie auch der pauschal ermittelte Verwaltungsaufwand[15] können den einzelnen Beteiligungserträgen ohne weiteres direkt zugeordnet werden.

Die Umlage des Finanzierungs- und (effektiven) Verwaltungsaufwands auf die sich für den Beteiligungsabzug qualifizierenden Erträge wird im Gesetz nicht explizit geregelt. In der Praxis hat sich eine anteilige Verlegung auf Basis der Gewinnsteuerwerte der Aktiven zum Geschäftsjahresende etabliert[16]. Dies trägt der gesetzlichen Formulierung des «darauf(auf den Bruttobeteiligungsertrag) entfallenden» Finanzierungsaufwands Rechnung[17]. Eine solche Präzisierung für die Umlage des effektiven Verwaltungsaufwands fehlt im Gesetz. Bei der Geltendmachung des effektiven Verwaltungsaufwands wird die Umlage aber dennoch analog zum Finanzierungsaufwand vorgenommen[18].

Im System der indirekten Ermässigung für Beteiligungserträge wird demnach eine Spartenrechnung mit einer steuerbaren und einer steuerfreien Sparte fingiert, wobei die qualifizierten Bruttobeteiligungserträge sowie sämtliche damit zusammenhängende Aufwände in der steuerfreien Sparte saldiert werden. Im Unterschied zu einer direkten Freistellung erfolgt sodann unter dem System der indirekten Freistellung keine vollständige, sondern lediglich eine quotale Freistellung der Nettobeteiligungserträge im Verhältnis zum steuerbaren Reingewinn (d. h. auch nach Abzug allfälliger steuerlicher Verlustvorträge). Konzeptionell soll dies dazu führen, dass Erträge aus qualifizierten Beteiligungen stets vollumfänglich freigestellt werden[19], während damit zusammenhängende Aufwände gewinnsteuerlich nicht geltend gemacht werden können. Sofern keine übrigen steuerbaren Gewinne erzielt werden, bleibt der Abzug der Aufwände zwar ohne Steuerfolgen. Steuersystematisch problematisch ist jedoch die Bezugsgrösse des steuerbaren Reingewinns, weil es bei Vorliegen von steuerlichen Verlustvorträgen zwangsläufig zur deren Verrechnung mit den ansonsten freigestellten Beteiligungserträgen kommt.

## 2. DEFINITION DES FINANZIERUNGS- UND DES VERWALTUNGS-AUFWANDS

### 2.1 Finanzierungsaufwand

**2.1.1 Rechnungslegungsrechtliche Einordnung.** Als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Finanzierungsaufwands kann der rechnungslegungsrechtliche Finanzaufwand herange-

zogen werden. Im Rechnungslegungsrecht findet sich in Art. 959b OR lediglich ein Hinweis darauf, dass der Finanzaufwand als zwingendes Element der Erfolgsrechnung auszuweisen ist. Eine gesetzliche Definition des Finanzaufwands dagegen fehlt.

Gemäss Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung umfasst der rechnungslegungsrechtliche Finanzaufwand folgende Positionen [20]:

- Zinsaufwand für Bank-, Darlehens- und andere Verbindlichkeiten;
- übrige Kapitalkosten (Bankspesen, Kreditvermittlungskommissionen, Bürgschaftsprovisionen u. ä.);
- Kundenskonti (sofern nicht als Erlösminderungen ausgewiesen);
- Wechseldiskont;
- realisierte und nicht realisierte Kursverluste auf finanziellen Aktiven mit Börsenkurs oder beobachtbarem Marktpreis;
- realisierte und nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungsposten.

Diese Aufzählung ist grundsätzlich abschliessend, wobei bei den übrigen Kapitalkosten offensichtlich ein gewisser Interpretationsspielraum verbleibt.

Der Finanzaufwand wird im Rechnungslegungsrecht folglich weit gefasst und muss vom Finanzierungsaufwand i. S. v. Art. 70 Abs. 1 DBG abgegrenzt werden. Es wird deutlich, dass nicht sämtlicher Finanzaufwand auch Finanzierungsaufwand darstellt. Zusätzlich zum eigentlichen Finanzierungsaufwand umfasst der rechnungslegungsrechtliche Finanzaufwand weitere Aufwände, die nicht Kosten der Mittelbeschaffung zwecks Investition darstellen (z. B. Bankspesen, Bürgschaftsprovisionen, Kursverluste [21], Wertberichtigungen auf Wertschriften und Fremdwährungspositionen etc.). Die für den Beteiligungsabzug relevanten Schuldzinsen und die diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Aufwände sind aber offensichtlich ein zwingender Bestandteil des rechnungsrechtlichen Finanzaufwands.

**2.1.2 Steuerrechtliche Einordnung.** In Art. 70 Abs. 1 DBG wird der Finanzierungsaufwand definiert als Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Das Gesetz verlangt folglich anstelle einer steuer- oder zivilrechtlichen eine wirtschaftliche Betrachtungsweise [22].

Das KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009 äussert sich wie folgt zum Finanzierungsaufwand:

«[...] Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen (einschliesslich Zinsen auf Schulden ohne Gläubigernachweis, jedoch ohne übersetzte Zinsen oder Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie sonstige Aufwendungen, deren unmittelbare Ursache im steuerlich relevanten Fremdkapital oder auch in faktischen mittel- oder langfristigen Verbindlichkeiten anderer Art liegt. Demgegenüber stellen die von der Steuerpflichtigen nicht beanspruchten Skonto-Offerten der Lieferanten oder die von ihren Kunden beanspruchten Skonti keinen Finanzierungsaufwand im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 zweiter Satz DBG dar. Solche Aufwendungen oder Erlösminderungen finden i. d. R. ihren Niederschlag direkt und aus-

schliesslich im betrieblichen Bruttogewinn. Im Mietaufwand sowie in Leasingraten enthaltener Finanzierungsaufwand bleibt ebenfalls unberücksichtigt.» [23]

Charakteristisch für Finanzierungsaufwand ist, dass er Entgelt für die Zurverfügungstellung von (Fremd-)Kapital darstellt [24]. Finanzierungsaufwand i. S. v. Art. 70 Abs. 1 kann also nur vorliegen, sofern eine entsprechende Verbindlichkeit in der Bilanz der Gesellschaft als steuerlich relevantes Fremdkapital in Erscheinung tritt. Erforderlich ist folglich ein *qualifizierter Konnex* der Aufwandsposition zu einem Bilanzpassivum, der sich nach der hier vertretenen Auffassung wie folgt darstellt:

- Der Aufwand muss aufgrund eines steuerlich anerkannten Bilanzpassivums anfallen.
- Der Aufwand muss sich in Abhängigkeit der Höhe dieses Passivums verändern.
- Der Aufwand muss steuerlich akzeptiert, d. h. gewinnsteuerlich abzugsfähig sein.

Fällt der Aufwand unabhängig davon an, ob überhaupt ein Bilanzpassivum besteht und/oder verändert sich der Aufwand nicht in Abhängigkeit der Höhe der Finanzierung, erscheint die fragliche Aufwandsposition nicht als Entgelt für das Zurverfügungstellen von Kapital. Folglich liegen in diesem Fall keine Schuldzinsen oder diesen wirtschaftlich gleichzustellender Aufwand i. S. v. Art. 70 Abs. 1 DBG vor.

### 2.1.3 Ausgewählte Besonderheiten des steuerrechtlichen Finanzierungsaufwands

**a) Übersetzte Schuldzinsen und Zinsen auf verdecktem Eigenkapital:** Sofern und soweit Aufwände mit Finanzierungscharakter nicht drittvergleichskonform ausgestaltet sind, fehlt es an der Qualifikation als steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Typische Beispiele hierfür sind überhöhte Zinsen an nahestehende Personen oder auch Zinsen auf verdecktem Eigenkapital [25]. Bei diesen rechnungslegungsrechtlich als Finanzaufwand verbuchten Schuldzinsen handelt es sich steuerlich um verdeckte Gewinnausschüttungen. Eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Nettobeteiligungsertrags würde zu einer widersprüchlichen bzw. inkonsistenten Behandlung dieser Aufwände führen. Sie sind folglich vom relevanten Finanzierungsaufwand auszuklammern [26]. Dies gilt selbstredend auch für andere Aufwände, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind, aber gewinnsteuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden.

**b) Konzernintern weitergegebene Mittel:** In der Praxis stehen insbesondere bei Konzernobergesellschaften den Zinsaufwänden oft Zinserträge gegenüber. Dabei könnte der Standpunkt vertreten werden, dass die darauf anfallenden Schuldzinsen mit den entsprechenden Zinserträgen zusammenhängen, d. h. letztere in direkter Abhängigkeit zu ersteren stehen. Folglich wären die Schuldzinsen im Umfang der erzielten Zinserträge nicht als Finanzierungsaufwand für die Ermittlung des Nettobeteiligungsertrags zu berücksichtigen [27]. Allerdings werden bilanzwirtschaftlich mit den Passiven sämtliche Aktiven und entsprechend auch sämtliche Erträge

daraus zu gleichen Teilen finanziert [28]. Eine solche Nettobetrachtung würde dazu führen, dass der den Beteiligungserträgen zugeordnete Finanzierungsaufwand zu niedrig ausfällt, weshalb sie nicht sachgerecht wäre.

c) *Negativzinsen auf Bankguthaben:* Nicht sämtliche bezahlten Zinsen sind automatisch als Schuldzinsen zu qualifizieren. Dies zeigt sich exemplarisch bei der Qualifikation von Negativzinsen auf Bankguthaben (teilweise auch als Guthabengebühren bezeichnet). Solche sind gemäss Verwaltungspraxis für die Zwecke der Einkommenssteuern natürlicher Personen nicht mit Schuldzinsen gleichzustellen [29]. Im Geschäftsvermögen gehören Negativzinsen nach den bisherigen Beobachtungen in der Praxis nicht zum relevanten Finanzierungsaufwand. Da diese Aufwendungen nicht im Zusammenhang mit einem Bilanzpassivum der Gesellschaft anfallen, kann es sich nicht um relevanten Finanzierungsaufwand i. S. v. Art. 70 Abs. 1 DBG handeln. Dieser Aufwand dient offensichtlich nicht der Finanzierung von ertragbringenden Beteiligungen.

d) *Kommissionen:* Das Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich über die Besteuerung der Banken und Wertpapierhäuser [30] enthält in seiner neusten Fassung vom 30. Sep-

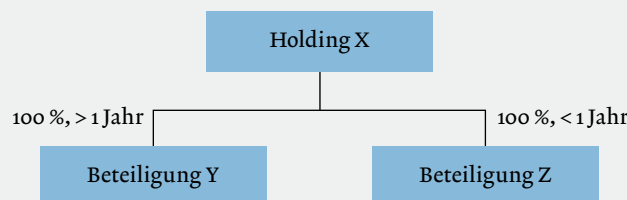
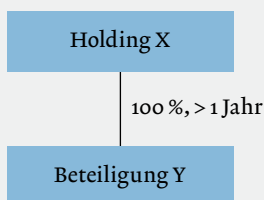
tember 2021 bei der Definition des Finanzierungsaufwands neben den Schuldzinsen und den diesen gleichzustellenden Aufwänden auch den Begriff der Kommissionen. Was darunter zu verstehen ist, bleibt unklar. Denkbar ist, dass Kommissionen für die Kreditvermittlung oder auch Kosten für eine syndizierte Finanzierung als relevanter Finanzierungsaufwand beurteilt werden. Falls eine Finanzierung zustande kommt, steht dieser Aufwand im Zusammenhang mit dem dadurch entstehenden Bilanzpassivum. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass mit Kommissionen nicht das Zurverfügungstellen von Kapital, sondern die weiteren Dienstleistungen der in die Kreditvergabe involvierten Akteure abgegolten werden. Kommissionen sind folglich wirtschaftlich nicht den Schuldzinsen gleichzustellen und fallen nach der hier vertretenen Auffassung nicht unter den Finanzierungsaufwand i. S. v. Art. 70 Abs. 1 DBG. Stattdessen wäre eine Subsumtion unter den Verwaltungsaufwand zu prüfen, sofern dieser effektiv ermittelt wird.

e) *Andere Gebühren und Aufwendungen:* Vom Begriff der Kommission muss Aufwand abgegrenzt werden, der völlig unabhängig von einem Bilanzpassivum anfällt. Darunter fallen Gebühren für das Bereitstellen einer Kreditlinie oder auch Kosten für die Strukturierung einer Finanzierung, die un-

**Beispiel 1: SCHULDZINSEN, KOMMISSIONEN UND ÜBRIGE GEBÜHREN**

Holding X hält die Beteiligung Y mit einem Buch- und Gewinnsteuerwert von 100. Jährlich schüttet die Beteiligung Y eine Dividende von 100 aus (ohne Abschreibungsbedarf bei der Holding X). Im Jahr n-1 beantragt die Holding X bei einer Bank eine Kreditlinie über 200, wofür sie eine Gebühr

für die Bereitstellung des Kreditrahmens bezahlt. Im Jahr n verwendet die Holding X die Kreditlinie zum Erwerb der Beteiligung Z zum Preis von 200. Im Jahr n fallen neben ordentlichen Schuldzinsen auf dem Fremdkapital auch einmalige Kommissionen für die Vermittlung des Kredits an.



Steuerbilanz der Holding X im Jahr n-1			
Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Cash	100	Fremdkapital (verzinslich)	0
Beteiligung Y	100	Eigenkapital	200
<b>Total</b>	<b>200</b>	<b>Total</b>	<b>200</b>

Steuerbilanz der Holding X im Jahr n			
Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Cash	100	Fremdkapital (verzinslich)	200
Beteiligung Y	100	Eigenkapital	200
Beteiligung Z	200		
<b>Total</b>	<b>400</b>	<b>Total</b>	<b>400</b>

Im Jahr n-1 werden die Aktiven der Holding X gemäss Bilanzbild zu 100 % aus Eigenkapital finanziert. Die Gebühr für das Bereitstellen der Kreditlinie steht offensichtlich nicht im Zusammenhang mit der Finanzierung der Beteiligung Y und kann sich folglich nicht als Finanzierungsaufwand i. S. v. Art. 70 Abs. 1 DBG qualifizieren. Die Kommission im Jahr n wird unabhängig von der Höhe der auf-

genommenen Finanzierung vergütet, weshalb auch sie nicht als Schuldzins oder diesem wirtschaftlich gleichzustellender Aufwand in Erscheinung tritt. Allenfalls wäre die Kommission jedoch zum effektiven Verwaltungsaufwand zu zählen. Einzig die ordentlichen Schuldzinsen im Jahr n sind als Finanzierungsaufwand zu berücksichtigen.

abhängig von der tatsächlichen Beanspruchung der Finanzierung entstehen (bspw. sog. Facility oder Commitment Fees). Diese Aufwendungen weisen offensichtlich keinen qualifizierten Konnex zu einem Bilanzpassivum auf und können deshalb nicht als Finanzierungsaufwand i. S. v. Art. 70 Abs. 1 DBG qualifiziert werden (vgl. *Beispiel 1*).

**2.2 Verwaltungsaufwand**

**2.2.1 Rechnungslegungsrechtliche Einordnung.** Wie der Finanzierungsaufwand wird auch der Begriff des Verwaltungsaufwands in Art. 959b OR als zwingendes Element einer Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) aufgeführt. Allerdings wird auch dieser Begriff gesetzlich nicht näher definiert [31].

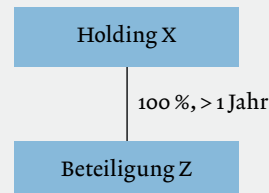
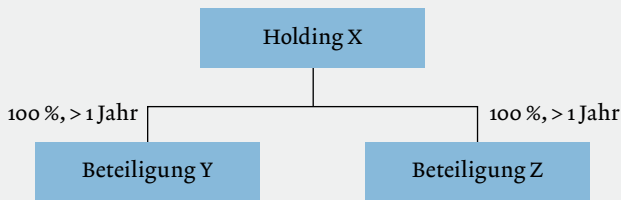
In der Praxis wird insbesondere der Personal- und Lohnaufwand zum Verwaltungsaufwand gezählt. Auch Miet- und Infrastrukturaufwand oder Beratungskosten werden grundsätzlich unter dem Verwaltungsaufwand subsumiert. Eine abschliessende Positivdefinition erscheint allerdings auch im Rechnungslegungsrecht schwierig. Einfacher ist eine Negativdefinition gemäss den zwingenden Positionen einer Absatzerfolgsrechnung, bei der sämtlicher Aufwand, der nicht im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von Produkten bzw. Leistungen steht und auch nicht Vertriebsaufwand darstellt, grundsätzlich als Verwaltungsaufwand betrachtet wird.

Ausgenommen hiervon ist betriebsfremder und ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand

**Beispiel 2: VERWALTUNGS-AUFWAND BEI VERKAUF MIT HOHEN BERATUNGSKOSTEN**

Holding X hält die Beteiligungen Y und Z mit Buch- und Gewinnsteuerwerten von jeweils 100. Im Jahr n veräussert sie die Beteiligung Y für 500 und realisiert einen Kapitalgewinn von 400. Zugleich schüttet die Beteiligung Z eine

Dividende von 100 aus. Im Rahmen des Verkaufs der Beteiligung Y sind Beratungs- und sonstige Veräusserungskosten von 45 angefallen. Der übrige Verwaltungsaufwand beträgt 5.



Steuerbilanz der Holding X im Jahr n-1			
Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Cash	100	Fremdkapital (verzinslich)	200
Beteiligung Y	100	Eigenkapital	100
Beteiligung Z	100		
<b>Total</b>	<b>300</b>	<b>Total</b>	<b>300</b>

Steuerbilanz der Holding X im Jahr n			
Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Cash	650	Fremdkapital (verzinslich)	200
Beteiligung Y	0	Eigenkapital	550
Beteiligung Z	100		
<b>Total</b>	<b>750</b>	<b>Total</b>	<b>750</b>
Gewinnsteuerwert Beteiligung Y in n-1	100		
<b>Total Aktiven Beteiligungsabzug</b>	<b>850</b>		

Der mittels Pauschale ermittelte Verwaltungsaufwand auf dem Kapitalgewinn von 400 beträgt 20 und auf der Dividende von 100 zusätzlich 5. Der gesamte effektive Verwaltungsaufwand ist höher als die Pauschale. Die effektiven Beratungs- und Veräusserungskosten von 45 müssten dem Kapitalgewinn von Y direkt zugeordnet werden. Da die Pauschale jedoch niedriger ist, müsste sie an Stelle der effektiven Kosten für den Ertrag aus der Beteiligung Y berücksichtigt werden dürfen. Die Umlage des übrigen effektiven Verwaltungsaufwands von 5 quotal nach Gewinnsteuerwerten würde hingegen dazu führen, dass der Dividende aus der Beteiligung Z effektiv ein geringerer

Anteil zuzuweisen wäre (100/850). Aufgrund der in Abschnitt 3.1 dargestellten Problematik der doppelten Berücksichtigung des Gewinnsteuerwerts der Y wäre alternativ eine Umlage von 100/750 denkbar, indem die übrigen Aktiven (Cash oder Beteiligung) um den zusätzlichen Gewinnsteuerwert der Y reduziert werden. Eine solche separate Prüfung von pauschalem und effektivem Verwaltungsaufwand je Beteiligung ist nach dem Wortlaut von Art. 70 Abs. 1 DBG zulässig. Die Veranlagungspraxis der Kantone ist aber diesbezüglich nicht einheitlich und in den meisten Fällen auch nicht klar definiert.

sowie der Finanzaufwand. Bei reinen Holdinggesellschaften folgt daraus die natürliche Vermutung, dass sich abgesehen vom Finanz- und Abschreibungsaufwand der gesamte ordentliche Aufwand als Verwaltungsaufwand qualifiziert.

2.2.2 *Steuerrechtliche Einordnung.* Art. 70 Abs. 1 DBG enthält keine Definition des Verwaltungsaufwands. Sofern die gesetzlich vorgesehene Pauschale von 5% der Beteiligungserträge angewendet wird, erübrigen sich auch entsprechende Definitions- und Auslegungsfragen.

Es ist wenig überraschend, dass der Ansatz von effektivem Verwaltungsaufwand in der Praxis überwiegend bei reinen Holdinggesellschaften zu beobachten ist. Eine objektive Zuordnung von effektivem Verwaltungsaufwand auf die Beteiligungserträge ist bei gemischten Holdinggesellschaften kaum genügend zu dokumentieren. Bei gemischten Holdings wird allenfalls dann auf effektive Aufwände abgestellt, wenn der Gesamtaufwand einer gemischten Holding tiefer ausfällt als die Pauschale von 5%.

Generell sollte der Ansatz des effektiven Verwaltungsaufwands auch im Sinne der Rechtsgleichheit beschränkt sein auf Fälle, in denen der effektive Aufwand tiefer ist als die Pauschale<sup>[32]</sup>. Die Steuerpflichtigen sollen in diesen Fällen wahlweise auf den effektiven Aufwand abstellen können. In den Kantonen Wallis und Zürich ist dies so in die kantonale Gesetzgebung übernommen worden. In den übrigen Kantonen ist grundsätzlich auch eine Korrektur durch die Steuerbehörden auf den höheren effektiven Aufwand möglich.

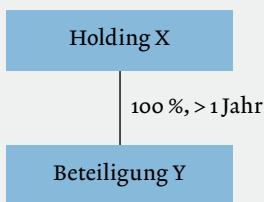
Allerdings ist auch die Pauschalermittlung in der Praxis teilweise mit Makeln behaftet. Probleme ergeben sich insbesondere bei Veräusserungsgewinnen. Abhängig von der Höhe des erzielten Kapitalgewinns führt die Pauschalermittlung des Verwaltungsaufwands zu massiv überhöhten Beträgen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes offen ist die Frage, ob sich das Wahlrecht zwischen pauschaler und effektiver Ermittlung des Verwaltungsaufwands auf alle qualifizierten Beteiligungen mit Ertrag gesamthaft bezieht oder ob eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden darf (vgl. *Beispiel 2*). Dem Gesetz, den Materialien und der publizierten Verwal-

**Beispiel 3: VERÄUSSERUNG EINER BETEILIGUNG MIT KAPITALGEWINN**

Holding X veräussert im Geschäftsjahr n die Beteiligung Y für 200 mit einem Kapitalgewinn von 100. Der letzte Gewinnsteuerwert der Beteiligung Y beträgt 100. Am Ende

des Geschäftsjahrs befindet sich der Veräusserungserlös in Form von flüssigen Mitteln noch in der Bilanz der Holding X.



Steuerbilanz der Holding X im Jahr n-1			
Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Cash	0	Fremdkapital (verzinslich)	50
Beteiligung Y	100	Eigenkapital	50
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>Total</b>	<b>100</b>



Steuerbilanz der Holding X im Jahr n			
Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Cash	200	Fremdkapital (verzinslich)	50
Beteiligung Y	0	Eigenkapital	150
<b>Total</b>	<b>200</b>	<b>Total</b>	<b>200</b>
Gewinnsteuerwert Beteiligung Y in n-1	100		
<b>Total Aktiven Beteiligungsabzug</b>	<b>300</b>		

Wenn am Ende des Geschäftsjahrs die steuerlichen Gesamtaktiven um den letzten Gewinnsteuerwert der Beteiligung Y erhöht werden, wird dasselbe Substrat in Form der Beteiligung sowie eines Anteils des Veräusserungserlöses doppelt berücksichtigt, was zu einer geringeren Umlage des Finanzierungsaufwands führt. Der resultierende Nettobeteiligungsertrag ist folglich zu hoch. Die berücksichtigten Gesamtaktiven sind in diesem Fall im Umfang

des letzten Gewinnsteuerwerts der Beteiligung Y überhöht. Gleichzeitig führt die Berücksichtigung des gesamten im Geschäftsjahr n angefallenen Finanzierungsaufwands jedoch zu einer überhöhten Kürzung des Beteiligungsabzugs. Wenn die Beteiligung Y zum Halbjahr n veräussert wurde, kann die Hälfte des Finanzierungsaufwands des Geschäftsjahrs n nicht im Zusammenhang mit dem erzielten Kapitalgewinn stehen.

tungspraxis steht es jedenfalls nicht entgegen, dass die Pauschale von 5 % als Obergrenze verstanden wird und diese für den einzelnen Beteiligungsertrag immer dann zur Anwendung gelangt, wenn die proportionale Umlage einen höheren Verwaltungsaufwand ergibt [33].

**3. UMLAGE DES FINANZIERUNGS- UND VERWALTUNGS-AUFWANDS**

**3.1 Finanzierungsaufwand.** Der zu berücksichtigende Finanzierungsaufwand wird in der Praxis grundsätzlich nach Massgabe der Gewinnsteuerwerte der qualifizierten Beteiligungen im Verhältnis zu den Gesamtaktiven (ebenfalls zu Gewinnsteuerwerten) am Geschäftsjahresende umgelegt [34]. Es fehlt diesbezüglich an einer expliziten gesetzlichen Regelung. Diese quotenmässige Verlegung hat sich im Massnahmeverfahren bewährt, da sie einerseits verfahrensökono-

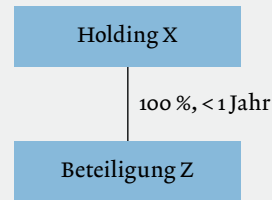
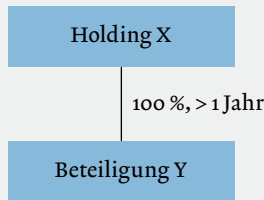
misch effizient ist und andererseits der gleichmässigen Finanzierung sämtlicher Aktiven durch das Fremdkapital Rechnung trägt. Sie führt jedoch in gewissen Situationen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Sofern eine alternative Umlage des Finanzierungsaufwands wirtschaftlich zu sachgerechteren Ergebnissen führt, muss auch eine von diesen Grundsätzen abweichende Umlage steuerlich akzeptiert werden [35].

Problematisch ist die quotenmässige Umlage des Finanzierungsaufwands insbesondere bei Veräusserungen von Beteiligungen und daraus erzielten Kapitalgewinnen. In der Praxis wird in diesen Fällen i. d. R. der gesamte Finanzierungsaufwand des Geschäftsjahrs unter Berücksichtigung des Gewinnsteuerwerts der Beteiligung im Zeitpunkt der Veräusserung umgelegt. Diese systematische Vereinfachung führt zu Verzerrungen, wenn der Gewinnsteuerwert der Beteili-

**Beispiel 4: REINVESTITION EINES KAPITALGEWINNS IN EINE NEUE BETEILIGUNG**

Holding X veräussert im Geschäftsjahr n die Beteiligung Y für 200 mit einem Kapitalgewinn von 100. Der letzte Gewinnsteuerwert der Beteiligung Y beträgt 100. Im Laufe

des Geschäftsjahrs erwirbt die Holding X eine neue Beteiligung Z für 200. Beteiligung Z schüttet im Anschluss an den Kauf eine Dividende von 100 aus.



Steuerbilanz der Holding X im Jahr n-1			
Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Cash	0	Fremdkapital (verzinslich)	50
Beteiligung Y	100	Eigenkapital	50
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>Total</b>	<b>100</b>

Steuerbilanz der Holding X im Jahr n			
Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Cash	100	Fremdkapital (verzinslich)	50
Beteiligung Z	200	Eigenkapital	250
<b>Total</b>	<b>300</b>	<b>Total</b>	<b>300</b>
Gewinnsteuerwert Beteiligung Y in n-1	100		
<b>Total Aktiven</b>	<b>400</b>		
<b>Beteiligungsabzug</b>			

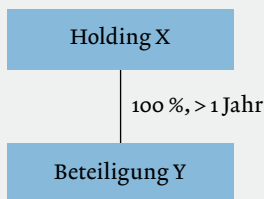
Der letzte Gewinnsteuerwert der Beteiligung Y ist entweder in der Beteiligung Z oder den liquiden Mitteln enthalten. Durch die zusätzliche Berücksichtigung bei der Ermittlung des Beteiligungsabzugs werden die Gesamtaktiven fälschlicherweise erhöht. Systematisch korrekt wäre eine Aufteilung des Beteiligungsabzugs in die Perioden vor und nach Verkauf der Beteiligung Y. Der Finanzierungsaufwand könnte dabei pro rata temporis auf die beiden Teilperioden aufgeteilt werden, wodurch den Beteiligungserträgen die tatsächlichen Aufwände gegenübergestellt werden. Andernfalls müsste bei einer Ganzjahresbetrachtung der Gewinnsteuerwert der Beteiligung Y von den übrigen Gesamtak-

tiven in Abzug gebracht werden. Eine Kürzung des Gewinnsteuerwerts der Beteiligung Z würde in diesem Fall den anteiligen Finanzierungsaufwand auf der Dividende schmälern, was einer quotalen Berücksichtigung des Finanzierungsaufwands nahekommt.

Die Problematik akzentuiert sich zusätzlich, wenn für den Kauf der Beteiligung Z zusätzliches Fremdkapital aufgenommen würde. Der damit zusammenhängende Finanzierungsaufwand kann nicht im Zusammenhang mit dem Kapitalgewinn auf der Beteiligung Y stehen. Eine entsprechende Berücksichtigung wäre systematisch falsch.

**Beispiel 5: UMLAGE DES EFFEKTIVEN VERWALTUNGS-AUFWANDS BEI EINER REINEN HOLDINGGESELLSCHAFT (IN ANLEHNUNG AN VGER SZ, 23. FEBRUAR 2017, VGE II 2016 19)**

Die Holding X hält die Beteiligung Y mit einem Buch- und Gewinnsteuerwert von 100. Gleichzeitig finanziert sie die Beteiligung Y mit einem Darlehen von 100. Die Beteiligung Y schüttet im Jahr n eine Dividende von 100 aus. Der effektive Verwaltungsaufwand der Holding X beträgt 3. Die Ermittlung mittels Pauschale von 5% würde folglich zu einem höheren impliziten Verwaltungsaufwand führen.



Steuerbilanz der Holding X im Jahr n			
Aktiven	Betrag	Passiven	Betrag
Cash	100	Fremdkapital (verzinslich)	150
Darlehen	100	Eigenkapital	150
Beteiligung Y	100		
<b>Total</b>	<b>300</b>	<b>Total</b>	<b>300</b>

Die Holding X kann bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs auf ihren effektiven Verwaltungsaufwand von 3 abstellen. Für die Umlage des Verwaltungsaufwands sind sämtliche Aktiven der Holding X quotale zu berücksichtigen, d. h. auf die Dividende von Y entfällt ein Drittel des effektiven Verwaltungsaufwands, also 1. Auch die Gewährung gruppeninterner Darlehen führt zu Verwaltungsaufwand. Solange die Überlegenheit einer anderen Umlage nicht eindeutig dokumentiert werden kann, ist im Sinne der Gleichbehandlung auf die Verwaltungsanweisungen im KS KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009 abzustellen. Diese sehen auch für den Verwaltungsaufwand eine quotale Umlage auf Basis der gesamten Gewinnsteuerwerte vor.

gung zusätzlich zum bilanziell am Ende der Steuerperiode noch vorhandenen Veräußerungserlös (inkl. realisierter stiller Reserven) berücksichtigt wird (vgl. *Beispiel 3*) [36].

Aufgrund der offenen gesetzlichen Formulierung sollte es je nach Ausgangslage möglich sein, klar zuordenbare Aufwände in einem ersten Schritt objektmässig auf einzelne Beteiligungen bzw. Beteiligungserträge umzulegen. In einem zweiten Schritt würden dann die nicht zuordenbaren Aufwände quotenmässig umgelegt (vgl. *Beispiel 4*) [37].

**3.2 Verwaltungsaufwand.** Die Umlage des effektiven Verwaltungsaufwands wird analog zur Umlage des Finanzierungsaufwands vorgenommen [38]. Dabei ist auch bei reinen Holdinggesellschaften ohne betriebliches Anlagevermögen der ermittelte Verwaltungsaufwand auf sämtliche Aktiven umzulegen. Auch die Bewirtschaftung von bspw. Darlehen führt zu Verwaltungsaufwand (vgl. *Beispiel 5*) [39].

Eine Umlage isoliert auf qualifizierte Beteiligungen müsste als steuererhöhende Tatsache durch die Steuerbehörden nachgewiesen werden. Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen dürfen hierbei nicht zu einer Beweislastumkehr führen.

**4. FAZIT**

Insbesondere bei der Ermittlung des Finanzierungsaufwands darf nicht auf den rechnungslegungsrechtlichen Finanzaufwand abgestellt werden. Das Gesetz beschränkt den Finanzierungsaufwand i. S. v. Art. 70 Abs. 1 DBG ausdrücklich auf Schuldzinsen und weiteren Aufwand, der diesen gleichzustellen ist. Es darf folglich nur Aufwand berücksichtigt werden, der in Zusammenhang mit einem Bilanzpassivum anfällt, sich in Abhängigkeit der Höhe des Passivums verändert und gewinnsteuerlich abzugsfähig ist.

Abgrenzungsfragen beim Verwaltungsaufwand lassen sich in der Praxis durch den Ansatz der Pauschale von 5% der Beteiligungserträge weitestgehend vermeiden.

Bei der Umlage des effektiven Finanzierungs- und Verwaltungsaufwands ergeben sich aufgrund der bestehenden Praxis insbesondere bei Kapitalgewinnen unbefriedigende Resultate. Alternative Methoden der Aufwandsverlegung müssen steuerlich ebenfalls akzeptiert werden, sofern ein sachgerechtes Ergebnis resultiert. ■



**Fussnoten:** **1)** BGer, 17. Dezember 2021, 2C\_950/2020. **1)** BGer, 22. April 2016, 2C\_701/2015/2C\_702/205 = StR 2016, 627 ff. **3)** Vgl. bspw. Altorfer J. / Duss F., in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar DBG, 3. Aufl. 2017, Art. 70 DBG N 30c f.; Oesterheld S., Beteiligungsabzug bei Teilveräusserungen, in: StR 65/2010, S. 910 ff.; Waldburger R., Voraussetzungen für den Anspruch auf den Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen aus Veräusserungen von Beteiligungspaketen von weniger als 10 % gemäss Art. 70 Abs. 4 Bst. b DBG, FStR 2017, S. 333 ff. **4)** Vgl. dazu Abschnitt 1.3 hiernach. **5)** Das Bundesgericht auf Kapitalgewinnen aus Veräusserungen von Beteiligungspaketen von weniger als 10 % gemäss Art. 70 Abs. 4 Bst. b DBG, FStR 2017, S. 333 ff. **4)** Vgl. dazu Abschnitt 1.3 hiernach. **5)** Das Bundesgericht musste bis anhin lediglich die Umlage des Finanzierungsaufwands beurteilen (BGer, 12. Mai 2005, 2P. 80/2004 = StE 2005 B 72.22 Nr. 11). **6)** BGer, 7. August 2018, 2C\_557/2017, E. 2.5 ff. = StE 2018 B 72.13.22 Nr. 61 = StR 2018 801 ff. **7)** Praxishinweise für Banken und Versicherungsunternehmen werden dabei nur soweit berücksichtigt, als dass sie Hinweise für reine und gemischte Holdinggesellschaften beinhalten. **8)** Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (SR 642.11). **9)** Zur historischen Entwicklung der Beteiligungsabzugsregelung ausführlich: Altorfer J., in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar DBG, 3. Aufl. 2017, Vor Art. 68–70 u. 207a, N 6 ff. **10)** Im kantonalen Recht werden teilweise weiterhin die alten Begriffe verwendet (bspw. im Steuergesetz des Kantons Zug, vgl. § 67 Abs. 2 StG ZG). **11)** Greter M., Der Beteiligungsabzug im harmonisierten Gewinnsteuerrecht, Zürich 2000, S. 135. **12)** Die Art. 69 und 70 DBG sind im Rahmen der Gewinnbesteuerung der juristischen Personen im zweiten Kapitel «Steuerberechnung» eingeordnet. Es handelt sich deshalb nicht um freiwillige Entlastungsmassnahmen, sondern

um zwingend (auch von Amtes wegen) anzuwendende Normen im Rahmen der Steuerberechnung (a. M. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 69 N 20). **13)** Vgl. Altorfer/Duss, a. a. O. (Fn 3), Art. 70 N 9. **14)** KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.6.3. **15)** In der Praxis wird die Pauschale von 5 % zur Ermittlung des impliziten Verwaltungsaufwands auf dem um nichtrückforderbare Quellensteuern, Abschreibungen sowie «andere direkt zurechenbare Aufwendungen» reduzierten Beteiligungsertrag berechnet (KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.6.3). Eine gesetzliche Regelung zur Bezugsgrösse dieser Pauschale fehlt allerdings (vgl. Greter, a. a. O. (Fn 8), S. 135). **16)** KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.6.2. und 2.6.3. **17)** Vgl. Regli F., Verlegung des Finanzierungsaufwands bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs (1. Teil), FStR 2008, 125 ff., 126. **18)** KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.6.3. **19)** Kritisch dazu: Simonek M., Unternehmenssteuerrecht, Zürich 2019, S. 258 ff., Rz. 4. **20)** Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung» (HWP), Zürich 2014, Ziffer IV 3.8.2. **21)** Vgl. zu den Kursverlusten auch StRG ZH, 27. März 2018, DB.2017.141, ST.2017.179, E. 1 d) aa). **22)** Greter, a. a. O. (Fn 8), S. 135 f. **23)** KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.6.2 (Hervorhebung durch die Verfasser). **24)** Altorfer/Duss, a. a. O. (Fn 3), Art. 70 N 10 ff., auch zum Folgenden. **25)** KS-ESTV Nr. 6 vom 6. 6. 1997, Ziff. 3.1. **26)** Wie in der Klammerbemerkung von KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.6.2 zutreffend festgehalten. **27)** Bei Banken wird diesem Umstand mittels pauschaler Kürzung der zu berücksichtigenden

Schuldzinsen Rechnung getragen. **28)** So auch BGer, 12. Mai 2005, 2P. 80/2004, E 1.5. = StE 2005 B 72.22 Nr. 11. **29)** KS-ESTV Nr. 15 vom 3. Oktober 2017, Ziff. 3.7. **30)** ZStB Nr. 64.2 **31)** Zudem finden sich auch im HWP 2014, a. a. O. (Fn 16) keine weiterführenden Hinweise. **32)** So auch Greter, a. a. O. (Fn 8), S. 142. **33)** Altorfer/Duss, a. a. O. (Fn 3), Art. 70 N 16b m. w. Hw. **34)** KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.6.2. **35)** So kann die Umlage auf Basis der Gewinnsteuerwerte bspw. bei selbst gegründeten Tochtergesellschaften dazu führen, dass die Bedeutung der Beteiligung und der damit zusammenhängende Aufwand im aktivierten Nominalwert in der Bilanz nicht adäquat berücksichtigt wird. **36)** Vgl. Regli F., Verlegung des Finanzierungsaufwands bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs (2. Teil), FStR 2008, 182 ff., 183 ff., für weiterführende Hinweise zu grundsätzlichen Problemen bei der Berücksichtigung von Finanzierungsaufwand bei Kapitalgewinnen. **37)** Dies deckt sich mit der Formulierung in KS-ESTV Nr. 27 vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.6.2., welches sowohl bei der Ermittlung der Gewinnsteuerwerte als auch bei den zu berücksichtigenden Finanzierungsaufwänden von «i. d. R.» anwendbaren Grundsätzen spricht. So auch Simonek, a. a. O. (Fn 15), Rz. 56. Eine ähnliche Konzeption für die Zuordnung übriger Aufwände und steuerwirksamer Abzüge sieht auch die Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vor (Art. 11 Abs. 2 VStA). Für Schuldzinsen ist aber auch in der VStA eine proportionale Umlage auf Basis der Aktiven vorgesehen. **38)** Dazu vorn Abschnitt 3.1. **39)** Vgl. VGer SZ, 23. Februar 2017, VGE II 2016 19, E 3-5.

